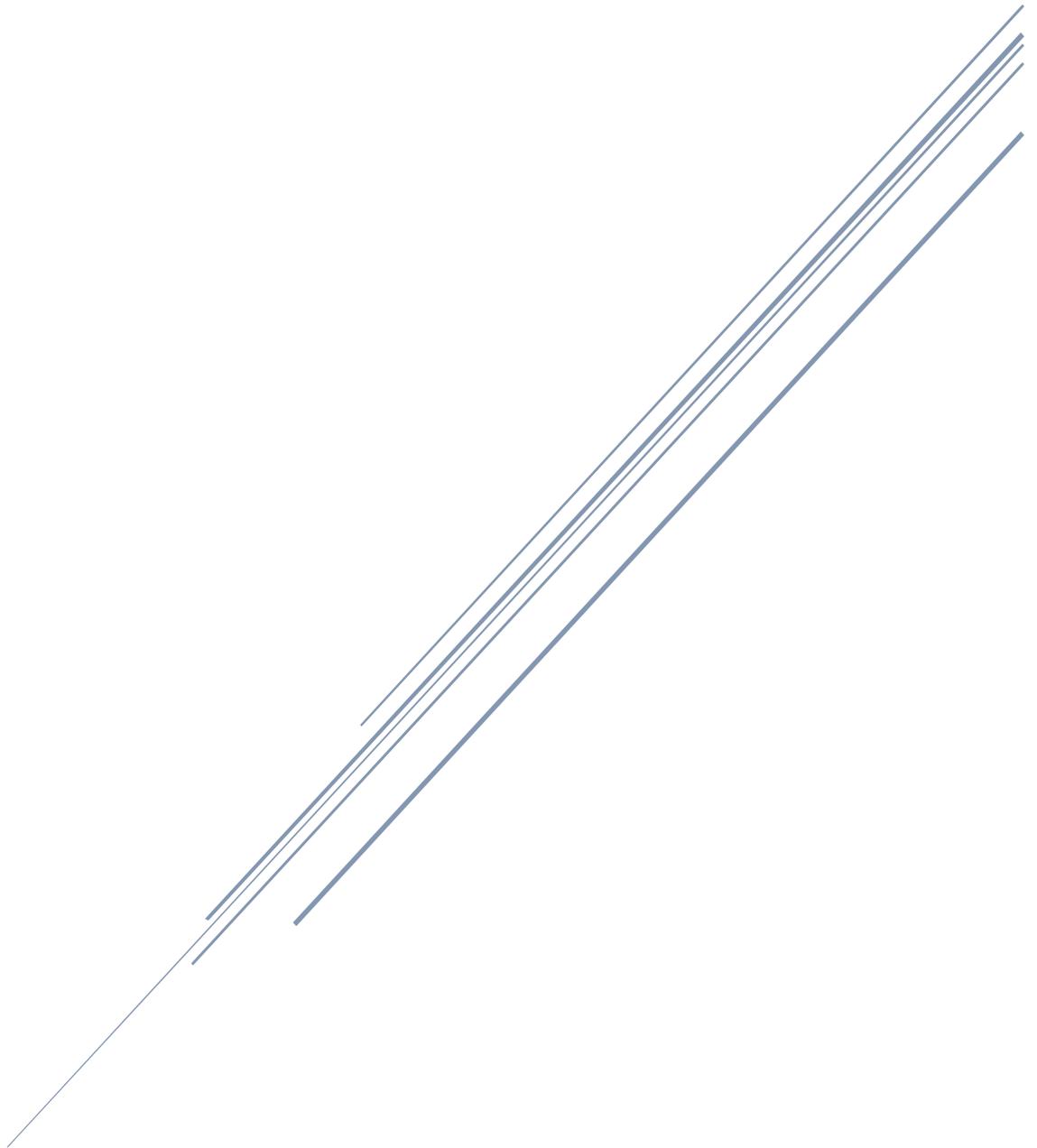


RICHTLINIE

Ethisches Verhalten im BdK NRW e.V.



BdK NRW e.V
Ethikbeauftragter

Richtlinie für ethisches Verhalten im BdK NRW e.V.

Präambel:

In der heutigen Zeit gilt es mehr denn je, sich der Bemühen unserer Eltern und Großeltern zu erinnern, uns zu sozial verträglichen Individuen zu erziehen. Gerade die Entwicklung der vergangenen Jahre, verstärkt durch internetunterstütztes Kompensierungsverhalten ist „beachtlich“. Diese Richtlinie erinnert uns immer wieder an die Tatsache, dass auch konfliktbehaftete Verhältnisse durchaus der gebotenen Höflichkeit nicht entbehren müssen. Dem allgemeinen Trend des höflichkeitsreduzierten Umganges miteinander und untereinander wirken die Mitglieder des BdK NRW e.V. mit der Beachtung dieser Richtlinie entgegen.

Zur Beachtung folgenden Verhaltens verpflichten sich die Mitglieder des BdK NRW e.V.:

Allgemeines

1) Der Umgang mit anderen Vereinsangehörigen:

Wenngleich es die allgemeine Höflichkeit schon gebietet, sei daran erinnert, dass man sich als Vereinsmitglied einer Gemeinschaft angeschlossen hat, die gemeinsame Ziele verfolgt. Streitigkeiten, Probleme und sonstige Differenzen kommen in unserer Gesellschaft regelmäßig vor und können nicht ausgeschlossen werden. Der Umgang mit solchen jedoch ist so zu gestalten, dass Höflichkeit, Empathie und Verständnis große Bestandteile der Konfliktlösung darstellen. Als Methode der vereinsinternen Konfliktlösung wird an dieser Stelle u.A. die Harvard Methode bevorzugt angewendet. Im Falle einer Nichteinigung im Rahmen dieser Konfliktbewältigung ist vor der eventuell geplanten Beantragung des Herbeiführens gerichtlicher Entscheidungen der/die „Ethik-Beauftragte“ des Vereines mit der Bitte um Unterstützung bei der Konfliktlösung einzuschalten.

2) Der Umgang mit Angehörigen anderer Vereine

Die in Punkt 1 beschriebene Höflichkeitsvoraussetzung gilt umso mehr bei dem Umgang mit Angehörigen anderer Vereine, da diese Kommunikation dazu geeignet ist, durch ihre Außenwirkung Rückschlüsse auf die Qualität des Vereins zuzulassen. Aufgrund eines anderen Vereinswirkungskreises ist das Einschalten des Ethik-Beauftragten nur bedingt zielführend. Dennoch sollte im Vorfeld Rücksprache mit dem Beauftragten erfolgen, um die festgestellte Subjektivität der Betrachtung des Konflikts bestätigt zu wissen.

3) Der Umgang mit vereinslosen Personen

Mit vereinslosen Personen sind nicht die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichneten „Schwarzzüchter“ gemeint. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Kontakte, die man als Züchter gegenüber Nichtzüchtern pflegt. Katzeninteressierte Menschen und Liebhaber sowie potentielle Kittenkäufer bilden hier sicher den Hauptbestandteil dieser Personengruppe. Dieser Umgang bedarf einer besonderen Betrachtung, da bei Fehlverhalten nicht nur die eigene Person und der eigene Verein in Mitleidenschaft gezogen werden können, die Gesamtheit der Züchter kann durch grobes Fehlverhalten verallgemeinert in ein schlechtes Licht geraten. Dieses sollte jedem Vereinsmitglied bewusst sein. Das Einschalten des Ethik-Beauftragten zur Konfliktlösung bezieht sich in diesem Fall auf die Bestätigung der Subjektivität der Einschätzung des Konfliktpotentials.

Richtlinie für ethisches Verhalten im BdK NRW e.V.

Konfliktbewältigung

- 4) Durchaus ergeben sich viele Situationen, die ein nicht unerhebliches Maß an Konfliktpotential im täglichen Umgang mit Mensch und Tier aufweisen. Sollte es zu einem Problem mit Personen kommen, die ihre Entstehung in züchterischen Angelegenheiten haben, so sind Mitglieder des BdK NRW e.V. gehalten, dieses Konfliktpotential zu analysieren und objektiv zu bewerten. Eine zielführende Auseinandersetzung mit dem betroffenen Personenkreis sollte alsdann zeitnah eingeplant werden.

Vorgeschlagen wird von Seiten des BdK NRW e.V. die Verhandlungsführung nach der Harvard-Methode.

Die unter dem Namen Harvard Konzept bekannte Methode des sachbezogenen Verhandeln gilt heute als einer der wirksamsten Verhandlungstechniken. Entwickelt wurde es vor über zwanzig Jahren von den Professoren Roger Fisher und William Ury an der Harvard Universität im Rahmen des „Harvard Negotiation Projects“. Mit diesem Forschungsprojekt wurden die Methoden des Verhandeln und Vermittelns untersucht und daraus wirkungsvolle Techniken der Verhandlungsführung entwickelt.

Mit der von ihnen entwickelten Methode sollen die Konfliktpartner in der Lage sein, in Konfliktsituationen eine konstruktive und friedliche Einigung zu erzielen. Da weder hartes Feilschen nach dem Motto „der Stärkere gewinnt“, noch voreilige Nachgiebigkeit zum gewünschten Erfolg führen, soll ein Ergebnis erzielt werden, von dem beide Verhandlungsparteien profitieren – ohne den Eindruck zu haben, faule Kompromisse schließen zu müssen.

Das Ziel des Harvard-Konzeptes ist es, für beide Parteien eine Win-Win Situation zu erzielen. Das kann den Verhandlungspartnern gelingen, indem sie ihr Gegenüber nicht als Gegner verstehen, sondern als Partner, mit dem sie gemeinsam einen fairen Interessenausgleich anstreben.

Die Prinzip der Harvard Konzeptes –sachbezogenes Verhandeln- beruht auf vier Bedingungen:

- Trennung von Sach- und Beziehungsebene
- Konzentration auf die Interessen – Positionen zurückstellen
- Optionen suchen – Entscheidungsalternativen entwickeln
- Objektive Entscheidungskriterien festlegen

Die Erfüllung dieser vier Bedingungen ist Voraussetzung für den Versuch der Konfliktbewältigung/der Lösungsfindung. Vom Herbeiführen gerichtlicher Entscheidungen ohne den Versuch der Konfliktbewältigung ist solange Abstand zu nehmen, bis alle außergerichtlichen Schritte erschöpft sind.

Der Ethik-Beauftragte unterstützt auf Nachfragen die Konfliktlösungsversuche beratend VOR der Beantragung auf Entscheidung durch die deutsche Gerichtsbarkeit. Während der gerichtlichen Entscheidung ist das Mitwirken des Ethik-Beauftragten nicht geboten. Im Falle einer rechtswirksamen belastenden Gerichtsentscheidung sind die Vorgaben des Urteils unverzüglich umzusetzen. Dies gilt unabhängig vom Personenkreis, dem der Konfliktgegner angehört ist.

Richtlinie für ethisches Verhalten im BdK NRW e.V.

Die Wahl des Ethikbeauftragten

Der Ethikbeauftragte wird im Rahmen der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Eine einfache Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) ist hierbei gefordert. Die Anbindung an die Wahlperioden den Vorstand betreffend ist hierbei ausdrücklich nicht gewollt. So erhält sich der BdK NRW e.V. eine ausreichende Flexibilität bei der Besetzung des Ethikbeauftragten.

Die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, Verhalten und Problemen erfolgt in einem Ethikrat, dem der Ethikbeauftragte vorsitzt. Der Ethikrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei weiteren Personen, die vom Beauftragten für ethische Fragen dauerhaft benannt werden können. Desweiteren ist dem Ethikbeauftragten vorbehalten, einzelfallbezogene Hilfestellungen/Problemlösungen/Lösungserarbeitungen mit jedem Vereinsmitglied zu erörtern, das dazu in der Lage scheint. So ist gewährleistet, dass mit einem Höchstmaß an Flexibilität einzelfallbezogene Fälle individuell aufgearbeitet werden können.

Bezieht der Ethikbeauftragte ethikratfremde Mitglieder mit in Lösungserarbeitungen ein, so sind vor den finalen Handlungsvorschlägen an den Vereinsvorsitz diese mit dem Ethikrat zu erörtern. Sollten hierbei Protokolle geführt werden, so sind die personenbezogenen Daten nicht zu nennen o der unkenntlich zu machen. Dies dient der Gewährung der subjektiven Entscheidungsfindung.

Bei der Speicherung personenbezogener Daten sind die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Aufgaben des Ethikbeauftragten

Die vornehmliche Aufgabe des Ethikbeauftragten liegt in der beratenden Unterstützung bei auftretenden Konflikten. Ein Großteil solcher Konflikte entsteht bei Streitigkeiten bezüglich abgegebener Tiere oder bei Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Zuchtgemeinschaft.

Augenscheinlich sollte der Ethikbeauftragte dazu geeignet erscheinen, Konfliktsituationen objektiv betrachten zu können. Eine Einstufung der Konfliktart ist zu definieren (Beziehungs-/Kommunikations-/Rollen-, Sach-, Wert-, Macht- oder Verteilungskonflikt).

Die Methoden der Konfliktbewältigung weisen eine enorme Bandbreite auf. Über diese Methoden hat der Ethikbeauftragte Kenntnis zu gewinnen und sie fallbezogen richtig anzuwenden.

Aufgezeigte oder bekanntgewordene Konflikte werden *auf Antrag* durch den Ethikbeauftragten/Ethikrat betrachtet. Dies geschieht grundsätzlich im persönlichen Austausch des/der Betroffenen mit dem Ethikbeauftragten. Der Vereinsvorsitz ist hierüber lediglich in Kenntnis zu setzen.

Richtlinie für ethisches Verhalten im BdK NRW e.V.

Folgen bei Verstößen

Neben den Konfliktbewägungsversuchen durch den Ethikbeauftragten/ Ethikrat dient dieser ebenfalls zur Erstellung von Handlungsempfehlungen bei Verstößen gegen die ethischen Richtlinien.

Grobe Verstöße gegen die demokratisch auferlegten Richtlinien ethischen Verhaltens handeln dem Vereinsdenken zuwider. Wirkt im schlimmsten Fall der Verstoß oder die Verstöße vereinschädigend, ist die Mitgliedschaft gemäß der Satzung des BdK NRW e.V. durch den Verein zu beenden und das Mitglied vom Verein auszuschließen. Ein Verhalten, dass bei dauerhaftem Auftreten als qualifiziert eingestuft werden kann, das Ansehen des Vereines zu schädigen, erfüllt hierbei ebenfalls die Voraussetzung für einen Ausschluss aus dem Verein. Somit ist ein „Präventivausschluss“ dann möglich, wenn abzusehen ist, dass das Fehlverhalten in den charakterlichen Grundzügen des Betroffenen liegt und eine Anpassung an sozialverträgliches Verhalten nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Falle einer aufgezeigten/bekannteten Zuwiderhandlung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 5 Werktagen zu dem Sachverhalt zu äußern. Kann diese Frist aus Gründen, die der Betroffene nicht zu verantworten hat, nicht eingehalten werden, so ist eine Fristverlängerung zu gewähren. Die gemachten Angaben sind nachvollziehbar festzuhalten. Namen betroffener Personen sind unkenntlich zu machen, um eine Objektivität der Entscheidungsfindung zu begünstigen. Nach erfolgter Sichtung/Auswertung der Stellungnahme, berät sich der durch die Hauptversammlung bestätigte Ethikbeauftragte mit seinen ebenfalls gewählten Beisitzern (Ethikrat) über den Vorgang und erarbeitet einen Handlungsvorschlag für den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende. Den Handlungsvorschlag setzt der Vereinsvorsitz um. Der Ethikrat besitzt keine Entscheidungshoheit bezüglich der Entscheidungsumsetzung.

Gleich zwei verschiedene gravierende Fälle in Vereinsjahr 2017 zeigten deutlich auf, dass grobe Verstöße gegen ethische Grundsätze in Verbindung mit offensiver Nutzung sozialer Medien dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit innerhalb weniger Stunden deutlich zu schädigen vermögen. Gerade die Nutzung sozialer Medien beschleunigt eine solche entstehende Rufschädigungsmöglichkeit immens.

Als Anhang zur Satzung stellt die Richtlinie für ethisches Verhalten im Bdk NRW e.V. eine Grundlage, im schlimmsten Falle den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 der Vereinssatzung zu begründen. Bei Gefahr in Verzug für das Ansehen des Vereines ist eine Frist zur Erklärung durch den Rufschädigenden nicht geboten.

In allen anderen Fällen ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Erklärung und zur Handlungsanpassung zu gewähren.

Die Folgen grober Verstöße nach dieser Richtlinie alleine stellt keine hinreichende Grundlage für einen solchen Vereinsausschluss dar. Dies ergibt sich aus den allgemeinen vereinsrechtlichen Vorgaben, nach denen Ausschluss- und Kündigungsmöglichkeiten in der Satzung niedergeschrieben sein müssen.

Eine konkrete Liste von Handlungsanweisungen ist nicht geboten. Vielmehr dient diese Richtlinie dazu, dass man sich sozialverträglich gegenüber seinen Mitmenschen verhält und anderslautende Meinungen akzeptiert.

Richtlinie für ethisches Verhalten im BdK NRW e.V.

Diese Richtlinie ist vorübergehend ab sofort bindend für die Mitglieder des BdK NRW. Änderungen und Erweiterungen werden im Rahmen der Hauptversammlungen, in besonderen Fällen in außerordentlichen Versammlungen erörtert und beschlossen.

Wuppertal im 01. Oktober 2017

Im Namen des BdK NRW e.V.

gezeichnet

gezeichnet

Markus Krämer
1. Vorsitzender

Annerieke Delsink
2. Vorsitzende

.....
Diese Richtlinie wird stetig auf inhaltliche Aktualität überwacht. Über Erweiterungen oder Änderungen werden mit ausreichendem Vorlauf alle Mitglieder des BdK, NRW e.V. informiert. Die Art der Informationsübermittlung ist hierbei zweckmäßig zu wählen (Rundschreiben, Information in vereinseigenen Gruppen/Medien).